

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
31. August 1989

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 3 RK 28/88

Allgemeine Ortskrankenkasse Braunschweig,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Braunschweig, Am Fallersleber Tore 3/4,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Schwäbisch Gmünd, Gottlieb-Daimler-Straße 19,

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

beigeladen:

1.,
2.,
3.,
4.,
5.,
6.,
7.,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8.,

9.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 31. August 1989 durch die Richter Dr. Dankwerts, Dr. Wiegand und Dr. Bader sowie die ehrenamtlichen Richter Meinen und Semmelbauer für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 20. April 1988 - L 4 Kr 62/86 - wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob die als Maschinenschlosser beschäftigten Beigeladenen zu 1) bis 8) Mitglieder der klagenden Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) oder der beklagten Ersatzkasse sind.

Die Beklagte nahm die Beigeladenen zu 1) bis 8) im Jahr 1985 als Mitglieder auf. Im deswegen angestrebten Klageverfahren brachte die Beklagte vor, die Beigeladenen seien als Präzisionsmaschinenschlosser zu bezeichnen.

Das Sozialgericht (SG) hat entschieden, daß die Maschinenschlosser nicht zum beitragsberechtigten Mitgliederkreis der Beklagten gehören. Das Landessozialgericht (LSG) hat unter Zurückweisung der Berufung das Urteil des SG dahin gefaßt, daß die Beigeladenen nicht Mitglieder der Beklagten seien. Es hat ausgeführt, nach § 4 Abs 1 Satz 5 der 12. Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 24. Dezember 1935 - RGBI I, 1537 (12. Aufbau-VO) idF durch § 4 Nr 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten (KVSG) vom 24. Juni 1975 (BGBl I, 1536) sei der Mitgliederkreis der Ersatzkassen der Personenkreis, der in der am 1. Januar 1974 maßgebenden Satzung in der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fassung beschrieben ist; in der Satzung der Beklagten idF der Jahre 1952/54 seien Maschinenschlosser als mitgliedsberechtigt genannt.



Der vorliegende Fall sei jedoch dadurch gekennzeichnet, daß die Mitgliederkreiserweiterung auf Maschinenschlosser nicht nur nichtig, sondern dies auch schon lange vor dem hier maßgebenden Stichtag (1. Januar 1974) durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) festgestellt worden sei (BSGE 33, 21; 33, 26). Die Beklagte habe es unterlassen, den Urteilen Rechnung zu tragen und die nichtige Satzungsbestimmung zu streichen. Aus dieser Pflichtwidrigkeit könne sie keine Rechte herleiten und sich nicht auf die nicht gestrichene Satzungsbestimmung berufen. Die von den Beigeladenen ausgeübten Tätigkeiten seien Verrichtungen eines Schlossers, nicht die eines Feinmechanikers.

Mit der Revision macht die Beklagte geltend, nach § 4 Nr 1 KVSG sei allein der Wortlaut der Satzung maßgebend. Bei den Beigeladenen sei das Moment der Präzision und Feinheit der Arbeit gegeben. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. L. sei der Präzisionsmaschinenschlosser aus dem Beruf des Feinmechanikers/Mechanikers hervorgegangen. Das LSG sei dieser Frage jedoch nicht nachgegangen und habe ohne sachverständige Beratung entschieden, die Beigeladenen würden Schlossertätigkeiten ausüben.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 20. April 1988 - L 4 Kr 62/86 - und des Sozialgerichts Braunschweig vom 27. Juni 1986 - S 6 Kr 32/85 - aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie legt dazu ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. O. vom November 1985 vor.

II

Die Revision ist nicht begründet. Die Beigeladenen zu 1) bis 8) sind Mitglieder der Klägerin; der Beklagten sind sie nicht wirksam beigetreten.

Nach § 4 der 12. Aufbau-VO hängt die Beitrittsberechtigung zur beklagten Ersatzkasse ab von der Zugehörigkeit zu dem Personenkreis, der in ihrer am 1. Januar 1974 maßgebenden Satzung beschrieben ist. Die Rechtslage hat sich durch die am 1. Januar 1989 in Kraft getretene Bestimmung des § 168 Abs 2 des Sozialgesetzbuches 5. Buch vom 20. Dezember 1988 (BGBl I 2482) - SGB V - hinsichtlich der Beitrittsberechtigung der Beigeladenen zu 1) bis 8) nicht geändert. Die Beklagte ist nicht berechtigt, Maschinenschlosser aufzunehmen. Zwar waren die Maschinenschlosser vor dem 1. Januar 1974 und auch darüberhinaus in ihrer Satzung beschrieben; die Beklagte hatte ihren Mitglie-



derkreis insoweit im Jahr 1952 durch eine Satzungsänderung erweitert. Indessen war die Erweiterung auf die Maschinenschlosser nichtig, und dies hatte das BSG im Urteil vom 23. Juni 1971 - 3 RK 4/69 -, also lange vor dem Erlaß des KVSG, festgestellt (BSGE 33, 26).

Weder § 4 der 12. AufbauVO noch § 168 Abs 2 SGB V haben in diesen Fällen eine Aufnahmeberechtigung der Beklagten begründet. Die Vorschriften erfassen nicht solche den Personenkreis beschreibenden Satzungsbestimmungen, deren Nichtigkeit durch höchstgerichtliche Rechtsprechung bereits geklärt war. Nach Sinn und Zweck des § 4 Abs 1 der 12. Aufbau-VO idF des KVSG sollten dadurch jegliche Zweifel an der Gültigkeit von Satzungsänderungen nach dem 1. April 1909 ausgeräumt und Streitigkeiten darüber ein für alle mal verhindert werden. Schon nach altem Ersatzkassenrecht (§ 503 Abs 1 RVO idF vom 19. Juli 1911 - RGBI 509 -) waren die Ersatzkassen auf den Mitgliederkreis beschränkt, für den sie als solche zugelassen waren, dh auf den Mitgliederkreis, den ihre Satzung am 1. April 1909 bestimmte. Das neue, seit 1936 geltende Recht hat daran nichts geändert (§ 4 Abs 1 Satz 2 der 12. AufbauVO). Eine Ersatzkasse durfte deshalb den beitragsberechtigten Personenkreis nicht über den Stand vom 1. April 1909 erweitern, es sei denn, daß sie sich damit lediglich einer inzwischen eingetretenen Entwicklung anpaßt. Von dieser Ausnahme abgesehen, war jede Erweiterung des Mitgliederkreises unzulässig und machte die entsprechende Satzungsbestimmung wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht nichtig (BSGE 33, 26, 27). Satzungsänderungen der Ersatzkassen waren deshalb dahin zu überprüfen, ob sie lediglich eine Anpassung an inzwischen eingetretenen Entwicklungen enthielten. Dadurch war Unsicherheit über die Beitrittsberechtigung bei Zugehörigkeit zu den erweiterten Mitgliederkreisen entstanden. Die Rechtsprechung hatte sich immer wieder mit der Gültigkeit von Satzungsbestimmungen zu befassen (vgl BSGE 33, 21 und 26; BSG SozR 5428 § 4 Nrn 1 und 2; SozR Nr 1 zu § 324 RVO). Diese Unsicherheiten wollte der Gesetzgeber durch die Festlegung des Mitgliederkreises entsprechend der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Satzung beseitigen (BT-Drucks 7/3640 zu § 5). Das Gesetz bestimmt deshalb nicht die Gültigkeit von Satzungen, deren Nichtigkeit schon in verbindlicher Weise geklärt war. In diesen Fällen bestand keine Unsicherheit mehr.

An der Rechtslage hat sich durch das SGB V nichts geändert. Zwar wird in § 168 Abs 2 SGB V nicht mehr auf die "maßgebende" Satzung sondern einfach auf die Satzung abgestellt. Der Ausschluß von Satzungen, deren Nichtigkeit schon in verbindlicher Weise geklärt war, ergab sich aber nicht aus der Bestimmung der maßgebenden Satzung.

Die Nichtigkeit der Satzung der Beklagten hinsichtlich der Maschinenschlosser war in verbindlicher Weise geklärt. Diese Klärung war durch das Urteil des BSG vom 23. Juni 1971 erreicht. In den Gründen der Entscheidung hat das BSG die Nichtigkeit der Satzungsbestimmung festgestellt. Dies kommt auch im Leitsatz zum Ausdruck. Mit dem



Urteil ist nicht nur über die Aufnahmeberechtigung der in jenem Verfahren beigeladenen Arbeitnehmer entschieden worden. Vielmehr haben auch die Gründe der Urteile des BSG Rechtswirkungen. Die Sozialgerichte und Landessozialgerichte müssen sie insoweit beachten, als sie bei Abweichungen davon die Berufung bzw. die Revision zulassen müssen. An die tragenden Gründe von Entscheidungen des BSG haben sich die Sozialversicherungsträger über den Einzelfall hinaus zugunsten der Versicherten grundsätzlich zu halten, um die Gleichbehandlung zu gewährleisten; der betroffene Bürger könnte zwar gegen eine ihm nachteilige Abweichung von der Rechtsprechung wiederum die Gerichte anrufen, aber die Verwaltung darf ihn nicht in sinnlose Prozesse treiben. Darüberhinaus mag zwar die Verwaltung nicht allgemein strikt zur Anwendung der Rechtsgrundsätze in höchstrichterlichen Urteilen über den Einzelfall hinaus verpflichtet sein. Ihr obliegt aber, wenn sie sich dagegen entscheidet, zumindest die Argumentationslast und Begründungspflicht (vgl. Ossenbühl in Erichsen/Martens Allgemeines Verwaltungsrecht - ALGVerwR 8. Aufl § 7 VIII 3b). Der Senat folgt aus diesen Erwägungen auch dem LSG in der Feststellung, daß die Beklagte schon im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit verpflichtet war, die Satzungsbestimmung zu streichen. Zweifel an der Rechtslage bestanden jedenfalls nicht mehr.

Die Beigeladenen zu 1) bis 8) sind Maschinenschlosser und gehören nicht zu dem in der gültigen Satzung der Beklagten beschriebenen Personenkreis. Daran ändert sich nichts dadurch, daß die Beklagte die Beigeladenen als Präzisionsmaschinenschlosser bezeichnet. Zwischen dem Präzisionsmaschinenschlosser und dem in der Satzung der Beklagten genannten Feinmechaniker mag zwar eine gewisse Verwandtschaft bestehen. Diese reicht aber für eine Beitrittsberechtigung nicht aus (BSGE 33, 21, 25). Die Berechtigung ist anzuerkennen, wenn sich ein Beruf nach dem Stichtag (1. April 1909) aus einem der Kassenberufe entwickelt hat. Diese Ausnahme trifft aber für die Beigeladenen zu 1) bis 8) nicht zu. Es kommt insoweit auf die von ihnen tatsächlich ausgeübte Berufstätigkeit an. Nach den Feststellungen des LSG hat es sich dabei um Schlossertätigkeiten und nicht um Verrichtungen von Feinmechanikern gehandelt. Ob Präzisionsmaschinenschlosser als aus dem Feinmechaniker hervorgegangen anzusehen sind, kann deshalb dahingestellt bleiben. Ein Beruf hat sich aus einem Kassenberuf namentlich dann entwickelt, wenn die ursprünglich unter einer Berufsbezeichnung zusammengefaßten Tätigkeiten zerlegt worden sind oder wenn der Beruf im Weg der Abspaltung daraus entstanden ist (BSGE 33, 26, 29). Jedenfalls muß der neue Beruf auf den Tätigkeiten des Satzungsberufes aufbauen. Die Verrichtungen, die der Versicherte ausübt, dürfen zumindest nicht - wie im vorliegenden Fall - überwiegend zu einem Beruf gehören, der am 1. April 1909 bereits allgemein bekannt, in der Satzung aber gerade nicht aufgenommen war.

Die Beklagte rügt eine unzulängliche Sachaufklärung des LSG. Es habe ohne sachverständige Beratung eines Berufskundlers und ohne Einbeziehung der Bescheinigung des Betriebsrats festgestellt, daß die Beigeladenen zu 1) bis 8) Schlossertätigkeiten ausübten.



Indessen sind die Beigeladenen zu 1) bis 8) nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten Maschinenschlosser, wenn bei ihnen auch Präzision und Feinheit der Arbeit gegeben sind. Das LSG versteht, wie sich auch aus dem Hinweis auf die Blätter zur Berufskunde - Stichwort Maschinenschlosser - ergibt, unter Schlossertätigkeiten die Art von Verrichtungen, die allen Schlossern, einschließlich derjenigen mit Präzision und Feinheit der Arbeit gemein ist. In diesem Sinn üben die Beigeladenen zu 1) bis 8) nach den Feststellungen des LSG Schlossertätigkeiten aus. Die Beklagte bestreitet das nicht und behauptet auch nicht, daß ein Sachverständigengutachten insoweit zu einem anderen Ergebnis führen würde. Im Urteil vom 23. Juni 1971 hat der Senat bereits Präzision und Feinheit der Tätigkeit von Maschinenschlossern oder ihre besondere Qualifikation - etwa bei der Montage von Werkzeugmaschinen - nicht als ausreichend für die Beitrittsberechtigung zur Beklagten angesehen und zu den Präzisionsmaschinenschlossern nur ausgeführt, es sei zu prüfen, ob sie wieder zu Feinmechanikern im alten Sinn geworden seien (BSGE 33, 26, 30). Die Beklagte hat insbesondere die Feststellung des LSG nicht gerügt, daß die Tätigkeiten der Beigeladenen zu 1) bis 8) nicht feinmechanischer Art seien. Allein aus diesem Grund schon ist jedenfalls der Beruf der Beigeladenen zu 1) bis 8) nicht aus dem Satzungsberuf des Feinmechanikers hervorgegangen.

Die Revision ist nach alledem zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)